

Schießverein Hemschlar 1958 e. V.

Mitglied des Westfälischen Schützenbundes im Land Nordrhein-Westfalen

Satzung

(Stand 10.01.2009)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schießverein Hemschlar 1958 e.V.“, hat seinen Sitz in Bad Berleburg-Hemschlar und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- 2.1 Der Verein bezweckt den freiwilligen Zusammenschluss seiner Mitglieder zur Förderung des Sportschießens nach den einheitlichen Richtlinien und der Jugendpflege, getreu seiner Tradition.
- 2.2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- 2.3 Seine Ziele verwirklicht der Verein durch:
 - a) Pflege des Luftdruck-, Kleinkaliber- und Armbrustschießsportes
 - b) Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen
 - c) Jugendpflege und Nachwuchsförderung
 - d) Weiterbildung von Übungs- und Jugendleitern
 - e) Unterhaltung, Ausbau und Neubau seiner Schießsportanlagen für das Luftdruck-, Kleinkaliber- und Armbrustschießen, sowie der Gebäude und Einrichtungen für traditionelle Veranstaltungen

Der Vorstand kann darüber entscheiden, ob zur Erreichung der Vereinsziele das Angebot auf weitere Sportarten oder Freizeitaktivitäten ausgedehnt wird.

§ 3 Gliederung und Organisation

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 3.1 Mitgliedschaft: Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
- 3.2 Zur Aufnahme genügt eine schriftliche Anmeldung (Beitrittserklärung). Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt; über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Jedes Mitglied, das neu aufgenommen ist, erhält auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

- 3.4 Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, oder das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre dem Verein angehören, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Beitrag.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied über 18 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht. Es ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Insbesondere ist jedes volljährige Mitglied nach seinen körperlichen und technischen Fähigkeiten verpflichtet, im Rahmen von Arbeitseinsätzen die Vereinsarbeit zu unterstützen. Über Art und Umfang entscheidet die Hauptversammlung,

Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist gezahlt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod . Eine Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres kann bis zum 30. November gegenüber dem Verein erklärt werden und muss schriftlich erfolgen. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen. Jeder angefangene Monat gilt als Mitgliedschaft.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 4). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entschieden wird. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen.

Mitglieder, die einmal ausgeschlossen oder ausgetreten sind, können auf Antrag wieder aufgenommen werden. Als Eintrittsdatum gilt danach das Datum der jüngsten Beitrittserklärung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Der Beitrag wird jährlich bezahlt bzw. durch Lastschrift erhoben.

§ 7 **Leitung und Verwaltung**

7.1 Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Vereinsgeschäfte. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

7.2 Von der Mitgliederversammlung werden jedes Jahr drei Funktionäre gewählt:

- | | | | |
|------|-----------------|--------------------|------------------------|
| I. | 1. Vorsitzender | 2. Kassenwart | 1. Sportwart |
| II. | 2. Vorsitzender | 1. Geschäftsführer | 2. Sportwart |
| III. | 1. Kassenwart | 2. Geschäftsführer | Sozial- und Pressewart |

Der Jugendsprecher wird von der Vereinsjugend bei der Jugendversammlung gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.

7.3 Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Er legt Veranstaltungen, Festbesuche und Arbeitseinsätze fest. Außerdem bestimmt der Vorstand weitere Mitglieder des Vereins zu Beisitzern (erweiterter Vorstand), die mit besonderen Aufgaben betraut sind. Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Geschäftsführer Protokoll geführt, das vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

7.4 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden wählen. Es soll sich dabei um ein Mitglied handeln, das sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht hat. Der Ehrenvorsitzende steht einem Ehrenmitglied gleich und wird auf unbestimmte Zeit gewählt.

§ 8 **Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein und werden abwechselnd jährlich neu gewählt. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 **Ehrenamt**

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 **Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)**

Der 1. Vorsitzende beruft alljährlich, spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Geschäftsjahres, die Hauptversammlung ein. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte erfolgen.

10.1 Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das laufende Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes und seiner Mitarbeiter
- Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Entscheidung über Beschwerden gegen Ausschluss eines Mitgliedes
- Satzungsänderungen
- Verschiedenes.

- 10.2 Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.
- 10.3 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
- 10.4 Die Hauptversammlung wird geleitet von dem 1. Vorsitzenden. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 12 Schützenfest

Der Verein veranstaltet möglichst alljährlich sein Schützenfest.

- 12.1 Das Preis- und Vogelschießen wird mit vereinseigenen Waffen, mit vereinseigener Munition und nach aktuellen waffenrechtlichen Vorschriften durchgeführt. Der verantwortliche Schießleiter entscheidet im Zweifel über die Zulassung eines Schützen.
- 12.2 Am Preisschießen kann sich jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr erreicht und seinen Beitrag für das laufende Jahr entrichtet hat, beteiligen.
- 12.3 Alle jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren können sich am Jugendpreisschießen beteiligen.
- 12.4 Am Vogelschießen kann sich jedes Vereinsmitglied beteiligen, welches das 18. Lebensjahr erreicht hat. Ein amtierender Schützenkönig kann sich nach einer Sperrfrist von 3 Jahren wieder am Vogelschießen beteiligen.
- 12.5 Die Wahl des Hofstaates muss im Einverständnis mit dem Vorstand erfolgen.

§ 13 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird das gesamte vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Bad Berleburg übertragen, mit der Maßgabe, dass diese das Vermögen weiterhin für sportliche Zwecke in der Ortschaft Hemschlar zur Verfügung stellt.